

Ob zwar durch das bekante Circulare vom 11. Jul. a. p. in dem Hertzogthum Geldern bey Straffe von 25 Gold-Gulden verboten worden, das keine Lumpen auffer Landes gebracht, sondern für einländische Samlungen des Anpächters im Lande behalten werden sollen:

So hat man dem zuwider dennoch bemercket, das damit unter der Hand ein der Pachtung nachtheiliger Schleich-Handel betrieben werde.

Wenn nun bey dem allen auch die Beamte durch Nachsicht und Mangel der Strenge für das angezogene Circular-Verbot solche Unzulässigkeiten zum Theil mit begünstiget haben;

So wird nunmehr, um darunter dem Schleich-Handel mit einländischen Lumpen vors künftige den Weg überall zu versperren, dem erlassenen Circular-Verbot vom 11ten July a. p. dieses hinzu gesetzt:

1. Das derjenige Einwohner, in Städten und auf dem platten Lande, welcher seine eigene Lumpen entweder selbst auffer Landes bringen, oder an solchen Leuten, die sich zum Einsamlen durch ein beglaubtes Attest des Anpächters nicht qualificiren können, verkauffen würde, für jeden solchen Uebertretungs-Fall mit 25 Gold-Gulden Straffe belegt werden sollen;

2. Das derjenige Beamte, welcher die im Lande herum vagirende fremde Juden, und andere Hausirer, die sich mit dem Lumpen-Aufkauffen abgeben, auf geschehene Anzeige, und so bald sich ein unqualificirter dabey betreten läffet, nicht sofort zum Verhaft zu bringen, und darüber in gerichtlichen Anspruch zu nehmen verabsaumet, oder wohl gar

3. denen vom Anpächter bestellten Lumpen-Sammlern, die sich durch ein richtiges Attest dazu legitimiren müssen, die gebetene Obrigkeitliche Hülfe durch Beygebung nöthiger Gerichts-Boten, und Veranlassung erforderlicher Visitationen in verdächtigen Häusern und Kram-Laden mit Ausflüchten und Einwendungen versagen wurde, für jeden Ueberzeugungs-Falle ebenfals in 25 Gold-Gulden Straffe genommen, und nöthigen-falls dem Fisco zu derselben Beytreibung übergeben werden solle.

Sämtliche Beamte werden zu dem Ende ihrer obliegenden Pflichten hierdurch nicht nur alles Ernstes erinnert, sondern auch dahin angewiesen, dem Publico das Circular-Verbot vom 11. July a. p. wiederholentlich mit diesem Zusatz ad No. 1. behörig bekandt zu machen, ad No. 2 & 3 aber auch sich selbst auf das genaueste zu achten, und ihre Obliegenheiten für die Wachsamkeit auf das ergangene Circular-Verbot mit gebührender Strenge in allen vorkommenden Fällen ohne fernere Nachsicht zu erfüllen, und sich für Schaden zu hüten.

Meurs den 27. January 1767.

*Königlich Preussische Geldern-Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer.*

Meurs

*Meursische Krieges- und
Domainen-Cammer*

lesel

Anhangen d. 17. Febr. 1767.

Publicandum,
wider den Schleich-Handel mit
Lumpen, im Geldrischen.